



Deutsche  
Triathlon Union

# Die Jugendordnung (JugO) der Deutschen Triathlon Union e.V. Ausgabe 2020

beschlossen von der Jugendvollversammlung in  
Frankfurt am Samstag, den 18. Januar 2020

<b>Abschnitt 1: Die Deutsche Triathlonjugend</b>	<b>3</b>
Präambel	3
§1 Name, Verwaltung und Finanzen	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Aufgaben	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
<b>Abschnitt 2: Die Organe der Deutschen Triathlonjugend</b>	<b>4</b>
§ 5 Allgemeine Regelungen	4
§ 6 Jugendvollversammlung (JVV)	5
§ 7 Hauptjugendausschuss (HJA)	6
§ 8 Jugendausschuss (JA)	6
<b>Abschnitt 3: Wirksamkeit der Jugendordnung</b>	<b>7</b>
§ 9 Inkrafttreten	7

Anmerkung:

Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) beabsichtigt oder gewollt ist.

## **Abschnitt 1: Die Deutsche Triathlonjugend**

### **Präambel**

Triathlon vereint die drei beliebten Einzeldisziplinen Schwimmen, Radfahren und Laufen in einer Sportart. Die Deutsche Triathlonjugend (DTJ) ist der Überzeugung, dass die motorisch vielfältige Ausbildung nicht nur dem elementaren Bedürfnis junger Menschen nach abwechslungsreicher Bewegung gerecht wird, sondern auch einen wichtigen Beitrag zu einer langfristig gesunden Lebensführung leistet.

Die Angebotsstrukturen der Jugendorganisation folgen der Erziehung junger Menschen zu einem respektvollen, fairen und dopingfreien Miteinander. Zugleich sieht die Deutsche Triathlonjugend im gemeinnützig organisierten Sport eine besondere Möglichkeit, alle jungen Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen sowie ihnen Teilhabe und soziales Engagement zu ermöglichen. In Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf beabsichtigt der Verband sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten.

Die Jugendordnung ist Teil der Ordnungen der Deutschen Triathlon Union e.V. und durch sie werden die Belange der Deutschen Triathlonjugend in der DTU geregelt. Sofern in dieser Ordnung keine weiteren Regelungen getroffen sind, entscheidet im Einzelfall der Jugendausschuss.

### **§1 Name, Verwaltung und Finanzen**

- 1.1 Die Deutsche Triathlonjugend (DTJ) ist die Jugendorganisation in der Deutschen Triathlon Union e.V.(DTU).
- 1.2 Die DTJ führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen der DTU. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbstständig.
- 1.3 Die DTJ betreibt innerhalb der DTU-Geschäftsstelle eine eigene Jugendgeschäftsstelle. Diese wird von einem hauptamtlich tätigen Jugendsekretär geleitet.

### **§ 2 Grundsätze**

- 2.1 Die Deutsche Triathlonjugend ist die Interessenvertretung ihrer Organe/Mitglieder auf Bundesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller jungen Triathleten (bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres) ein.
- 2.2 Die DTJ bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- 2.3 Sie ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie achtet die Menschenrechte und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 2.4 Die DTJ verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### **§ 3 Aufgaben**

- 3.1 Aufgabe der DTJ ist es, den Triathlonsport in seinen verschiedenen Ausgestaltungen auf gemeinnütziger Grundlage als ein Teil der Jugendarbeit zu fördern. Dabei verfolgt sie einen ganzheitlichen Ansatz. Das Streben nach Leistung findet ebenso Berücksichtigung wie die Förderung des Gemeinschaftssinns. Als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe unterbreitet sie entsprechende Angebote, um die Persönlichkeitsentwicklung und Kritikfähigkeit junger Menschen zu stärken.
- 3.2 Zu den Aufgaben der Deutschen Triathlonjugend zählen:
- a) Vermittlung der sportlichen Betätigung zur Gesunderhaltung und zur Steigerung der Lebensfreude,
  - b) Positive Darstellung der Sportart im Kindes- und Jugendalter,
  - c) Planung und Umsetzung von kinder-/jugendrelevanten Veranstaltungen bzw. Informationsmaterialien
  - d) Zusammenarbeit mit den Jugendorganisationen der Landesverbände,
  - e) Förderung der Kooperation zwischen Schule und Verein,
  - f) Präventions-/Aufklärungsarbeit in verschiedenen Themenfeldern,
  - g) Austausch mit anderen Jugendorganisationen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder der DTJ sind die Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände der DTU.
- 4.2 Die DTJ ist Mitgliedsorganisation in der Deutschen Sportjugend (dsj).

## **Abschnitt 2: Die Organe der Deutschen Triathlonjugend**

Die Organe der DTJ sind:

- a) die Jugendvollversammlung (JVV),
- b) der Hauptjugendausschuss (HJA),
- c) der Jugendausschuss (JA).

### **§ 5 Allgemeine Regelungen**

- 5.1 Die Amtsdauer aller zu wählenden Personen beträgt zwei Jahre.
- 5.2 Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Gültige Stimmen können nur durch die Anwesenheit stimmberechtigter Personen erzielt werden.

- 5.3 Anträge und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen/gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 5.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.
- 5.5 Hauptamtliche Mitarbeiter können bei Sitzungen der Organe mitwirken. Sie besitzen ein Sprach- aber kein Stimmrecht. Eine Ausnahme bildet der Jugendsekretär.
- 5.6 Gäste können zu einzelnen Sitzungen der Organe vom Jugendausschuss eingeladen werden. Ihnen kann ein Sprachrecht aber kein Stimmrecht zugeteilt werden. Sofern keine Einwände bestehen, erteilt die jeweilige Versammlungsleitung das Sprachrecht.

## **§ 6 Jugendvollversammlung (JVV)**

- 6.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der DTJ. Sie beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Jugendarbeit des Verbandes, führt Wahlen gemäß der Jugendordnung durch und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Jugendordnung oder ihrer Bestandteile vor.
- 6.2 Die Jugendvollversammlung besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
  - b) den Jugendwarten der Landesverbände,
  - c) den Schulsportbeauftragten der Landesverbände.
- 6.3 Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:
- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DTJ,
  - b) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der DTJ,
  - c) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des JA und der DTU-Kassenprüfer,
  - d) Genehmigung des Jugendhaushaltsplanes,
  - e) Beschlussfassung über Anträge,
  - f) Entlastung der Mitglieder des JA,
  - g) Wahl der Mitglieder des JA,
  - h) Änderungen der Jugendordnung.
- 6.4 Eine ordentliche JVV findet automatisch im Jahr des ordentlichen DTU-Verbandstages statt. Die Leitung obliegt dem Jugendwart. Soweit die JVV keine Regelung getroffen hat, entscheidet über Termin und Ort der JA. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 6.5 Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf Antrag eines Drittels der Landesverbände oder auf Beschluss des JA, der mit 2/3-Mehrheit gefasst werden muss, durch den Jugendwart innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
- 6.6 Stimmberechtigt sind:
- a) die Mitglieder des Jugendausschusses mit jeweils einer Stimme, jedoch nicht bei Wahlen zum JA.
  - b) die Jugendwarte der Landesverbände mit jeweils einer Stimme. Im Verhinderungsfall kann ein Vertreter des Landesverbandes das Stimmrecht ausüben.

- c) die Schulsportbeauftragten der Landesverbände mit jeweils einer Stimme. Im Verhinderungsfall kann ein Vertreter des Landesverbandes das Stimmrecht ausüben.

Die unter a bis c genannten stimmberechtigten Personen müssen anwesend sein und sind nur in einer Funktion stimmberechtigt.

- 6.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist bei Anwesenheit von 5 Landesverbänden beschlussfähig.
- 6.8 Anträge zur JVV können von den Landesjugendwarten und vom JA gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor der JVV schriftlich dem JA mitgeteilt werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die JVV mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- 6.9 Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 7 Hauptjugendausschuss (HJA)**

- 7.1 Der Hauptjugendausschuss ist, in den Jahren, in denen keine Jugendvollversammlung stattfindet, das oberste Organ.
- 7.2 Der Hauptjugendausschuss besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
  - b) den Jugendwarten der Landesverbände,
  - c) den Schulsportbeauftragten der Landesverbände.
- 7.3 Die Aufgaben des Hauptjugendausschusses sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des JA,
  - b) Genehmigung des Jugendhaushaltsplanes,
  - c) Beschlussfassung über Anträge.
- 7.4 Der HJA wird durch den Jugendwart einberufen und von diesem geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 7.5 Stimmberechtigt sind:
  - a) die Mitglieder des Jugendausschusses mit jeweils einer Stimme, jedoch nicht bei Wahlen zum JA.
  - b) die Jugendwarte der Landesverbände mit jeweils einer Stimme. Im Verhinderungsfall kann ein Vertreter des Landesverbandes das Stimmrecht ausüben.
  - c) die Schulsportbeauftragten der Landesverbände mit jeweils einer Stimme. Im Verhinderungsfall kann ein Vertreter des Landesverbandes das Stimmrecht ausüben.

Die unter a bis c genannten stimmberechtigten Personen müssen anwesend sein und sind nur in einer Funktion stimmberechtigt.

- 7.6 Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptjugendausschuss ist bei Anwesenheit von 5 Landesverbänden beschlussfähig.

### **§ 8 Jugendausschuss (JA)**

- 8.1 Der Jugendausschuss agiert als Vorstand der Deutschen Triathlonjugend und nimmt deren Aufgaben aus §3 dieser Ordnung wahr. Da sich die DTJ als Jugendverband aktiv für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen einsetzt, haben die gewählten Mitglieder des JA innerhalb von vier Monaten nach der Wahl den aktuellen Ehrenkodex zu unterzeichnen sowie ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) dem Jugendsekretariat zur Ansicht vorzulegen. Entsprechende Anträge/Dokumente gehen den JA-Mitgliedern zeitnahe zu.

- 8.2 Der Jugendausschuss besteht aus:
- a) dem Jugendwart,
  - b) dem Mitglied Finanzen,
  - c) dem Mitglied Vereins-/Jugendsport,
  - d) dem Mitglied Schulsport/Schulsportbeauftragten,
  - e) dem Jugendsekretär.
- Die Mitglieder des JA sind, bis auf den Jugendsekretär, ehrenamtlich tätig und müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- 8.3 Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der DTU, deren Ordnungen und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Er hat für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung der DTU zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen. Der JA der DTJ ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung redaktioneller Art, soweit solche von einer Behörde, einem Gericht oder anderweitig offizieller Stelle gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Hierzu zählen überdies Korrekturen von Rechtschreibung und Grammatik. Die Änderungen sind der JVV und in den Jahren, in denen keine JVV stattfindet, dem HJA zur Kenntnis zu geben.
- 8.4 Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung einer Sitzung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Jugendwart zu erfolgen.
- 8.5 Den Vorsitz des JA führt der Jugendwart. Er vertritt die DTJ nach innen und außen. Ist dieser verhindert, kann er einen Stellvertreter bestimmen. Der Jugendwart ist Dienstvorgesetzter des Jugendsekretärs sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter im Bereich Jugend.
- 8.6 Stimmenverteilung und Beschlussfassung:
- a) Die Mitglieder des Jugendausschusses sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht entfällt für den Jugendsekretär, wenn es um seine persönlichen arbeitnehmerrechtlichen Belange geht oder die anderer Mitarbeiter im Bereich Jugend.
  - b) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwarts.
  - c) Der JA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des JA können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein JA-Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 8.7 Der JA kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Beauftragte und Arbeitsgruppen einsetzen. Die Dauer der Berufung wird auf zwei Jahre begrenzt. Erneute Berufungen sind solange möglich, wie dass der Einsatzzweck bzw. die Aufgabenstellung noch nicht abgeschlossen/erreicht sind. Zwecks Berichterstattung können diese Personengruppen zu Sitzungen einzelner Organe durch den JA eingeladen werden. Eine Vergütung laut DTU-Finanzordnung ist möglich. Der Jugendausschuss kann – unter Angabe von Gründen – jederzeit mit einfacher Mehrheit die Beauftragten/Arbeitsgruppen von Ihren Aufgaben entbinden.

### **Abschnitt 3: Wirksamkeit der Jugendordnung**

#### **§ 9 Inkrafttreten**

- 9.1 Diese Jugendordnung wurde am 18. Januar 2020 durch die Jugendvollversammlung verabschiedet und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen sind in den offiziellen Mitteilungen der DTJ auf der Homepage zu veröffentlichen.